

Dr. Kathrin Wahlmann  
Niedersächsische Justizministerin



Hannover, den 11. Juni 2024  
- 2004 E 1 – 101. 14/2023 -

Herrn  
Richter am Oberlandesgericht a. D.  
Dr. Helmut Kramer  
Herrenbreite 18a  
38302 Wolfenbüttel

Disziplinarverfügung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Braunschweig vom  
04.09.1978 wegen Ihres Engagements in der sog. Affäre Puvogel  
hier: Aufhebung der Verfügung

Sehr geehrter Herr Dr. Kramer,

hiermit hebe ich den Bescheid des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 04.09.1978 –  
Geschäfts-Nr.: K 278 Beiheft – auf und stelle ausdrücklich fest, dass Ihr dienstliches  
Verhalten den Pflichten eines Richters entsprochen hat.

**Begründung:**

I.

Nachdem Dr. Hans Puvogel im Jahr 1976 zum niedersächsischen Justizminister ernannt  
geworden war, wurde 1978 der Inhalt seiner Dissertation aus dem Jahr 1937 mit dem  
Titel „Die leitenden Grundgedanken bei der Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbre-  
cher“ der Öffentlichkeit bekannt. Der damalige Minister Dr. Puvogel distanzierte sich  
hiervon nicht. Daraufhin versandten Sie kommentarlos Auszüge aus der Dissertation an  
Kollegen. Darin enthalten ist unter anderen folgende Passage:



„Der Wert des Einzelnen für die Gemeinschaft bemißt sich nach seiner rassischen Persönlichkeit. Nur ein rassisch wertvoller Mensch hat innerhalb der Gemeinschaft eine Daseinsberechtigung. Ein wegen seiner Minderwertigkeit für die Gesamtheit nutzloser, ja schädlicher Mensch ist dagegen auszuschneiden. [...] Ob das Volk für eine Ausscheidung des Minderwertigen durch Tötung bereits Verständnis aufzubringen vermag, mag dahingestellt bleiben, sicher aber begrüßt es heute zumindest die Ausrottung des Sittlichkeitsverbrechers und damit die Verhütung einer asozialen Nachkommenschaft.“

Dr. Hans Puvogel trat schließlich zurück.

Gleichwohl leitete der Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig wegen des oben genannten Vorgangs ein Disziplinarverfahren gegen Sie ein, welches indes unter dem 04.09.1978 eingestellt wurde. In dem Bescheid vom 04.09.1978 stellte der Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig fest, dass Sie durch die Versendung der Auszüge aus der Dissertation die Achtungspflicht gegenüber Ihrem dienstvorgesetzten Minister verletzt hätten. Zur Begründung wird in Abschnitt 3 des Bescheids ausgeführt, dass der Richter wie jeder andere Träger eines öffentlichen Amtes verpflichtet sei, seinem Vorgesetzten Achtung entgegenzubringen. Ohne Achtung der Autorität des Vorgesetzten sei eine geordnete Behördentätigkeit nicht möglich. Die der Wahrung der Amtsauctorität dienende Achtungspflicht verliere ihre Geltung nicht schon dann, wenn dem Vorgesetzten kritikwürdiges Verhalten zur Last gelegt werde. Es stehe dem Richter ebenso wenig wie dem Beamten zu, seinem Vorgesetzten Verfehlungen vorzuwerfen oder dessen Ansehen durch Verbreitung von Tatsachen im Bereich der Behörde zu untergraben, selbst wenn die Tatsachen zutreffend seien. Bei der Verbreitung der Textauszüge sei es Ihnen nicht um bloße Information, sondern um Kritik gegangen, die dem Ziele dienen sollte, die Untragbarkeit von Herrn Dr. Puvogel als Justizminister zu dokumentieren. Infolgedessen habe Ihr Verhalten gegen Dienstpflichten verstoßen. Da Ihnen die Pflichtwidrigkeit des Verhaltens bereits vorgehalten worden sei, sah der Präsident des Oberlandesgerichts aber keinen Anlass für eine zusätzliche Pflichtenmahnung im Wege des Disziplinarrechts.

Die Verfügung wurde bestandskräftig, ist mittlerweile aber aus Ihrer Personalakte entfernt worden.

## II.

Gemäß § 35 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes (NDiszG) in Verbindung mit § 94 des Niedersächsischen Richtergesetzes (NRiG) kann die oberste Disziplinarbehörde eine Disziplinarverfügung der nachgeordneten Disziplinarbehörde jederzeit aufheben und in der Sache neu entscheiden.

Von dieser Befugnis mache ich hiermit Gebrauch.

Soweit Ihnen in der Verfügung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 04.09.1978 vorgeworfen wurde, durch die Verbreitung von Auszügen aus der Dissertation des Dr. Hans Puvogel die Achtungspflicht gegenüber Vorgesetzten verletzt zu haben, war diese rechtswidrig. Gemäß § 36 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) a.F. (jetzt: § 34 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG –; für Richterinnen und Richter in Verbindung mit § 2 NRiG) muss das Verhalten der Beamtinnen und Beamten bzw. Richterinnen und Richter innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert. Diese sogenannte Wohlverhaltenspflicht beinhaltet auch die Verpflichtung, sich gegenüber Vorgesetzten loyal zu verhalten. Zweck dieser Pflicht ist unter anderem die Erhaltung des Betriebsfriedens als wesentliche Grundlage effektiven Arbeitens (Werres in: Brinktrine/Schollendorf, BeckOK Beamtenrecht Bund, 30. Edition 2023, § 34 BeamStG Rn. 14).

Allerdings schließt die Wohlverhaltenspflicht weder das Äußern der eigenen Meinung noch das Anbringen von Kritik aus. Eigenständiges Denken und sachliche Kritik sind im